

**Satzung**  
**des Wasser- und Bodenverbandes Handschuhsheim**  
**in Heidelberg gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes**  
**über Wasser- und Bodenverbände**  
**(Wasserverbandsgesetz - WVG)**  
**vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405)**

(Heidelberger Stadtblatt vom 23. April 1997)

**Abschnitt I:**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen **Nutzwasserverband Heidelberg Handschuhsheim**. Er hat seinen Sitz in Heidelberg-Handschuhsheim und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2**  
**Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in der Pflichtwasserzone ausgewiesenen Grundstücke und die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Mitglieder). Das Verbandsgebiet (Pflichtwasserzone) umfasst das Gebiet der im Plan des städtischen Vermessungsamts vom 19.07.1995 durch grüne Eingrenzung gekennzeichneten Grundstücke.
- (2) Der Vorstand erstellt das Mitgliederverzeichnis und führt es fort.

**§ 3**  
**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Grundstücke der Mitglieder des Verbandes mit Nutzwasser zu versorgen und die hierfür erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes (Pflichtwasserzone) können auf Antrag mit Nutzwasser versorgt werden, soweit dadurch die Leistungen an Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.  
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**§ 4**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die für Heidelberg Handschuhsheim erstellte Nutzwasseranlage von der Stadt Heidelberg seit dem 01.04.1936 übernommen und betreibt diese eigenverantwortlich.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Nutzwasserverbandes von 1977. Der Plan besteht aus einer Karte mit Einzeichnungen.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörender Grundstücken durchzuführen, insbesondere Leitungen zu verlegen und zu unterhalten sowie deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Er darf die zur Erfüllung des Planes erforderlichen Stoffe von diesen Grundstücken entnehmen soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Überdurchschnittliche Nachteile sind auszugleichen. Näheres ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz.
- (2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Stimmt diese nicht zu, ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

## **§ 6**

### **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Die Anlagen des Verbandes und das bewegliche Gerät sind mindestens einmal im Jahr von Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte) zu überprüfen. Der Vorsteher beruft die Verbandsschau ein. Verbandsmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Schaubeauftragte sind der Vorsteher und die Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (3) Der Vorsteher gibt Zeit und Ort der Verbandsschau rechtzeitig gemäß § 35 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt mindestens 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein.

## **§ 7**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Äußerungen der Teilnehmer an der Verbandsschau sind hier mit aufzunehmen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.
- (2) Der Vorsteher hat die Beseitigung der beanstandeten Mängel zu veranlassen. Die Nachweise über die Mängelbeseitigung sind der Niederschrift beizufügen.

## **Abschnitt II: Verbandsverfassung**

## **§ 8**

### **Verbandsorgane**

- Organe des Verbandes sind
1. Der Ausschuss
  2. Der Vorstand

Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt jeweils 5 Jahre. Scheiden Mitglieder aus oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so ist dies vom jeweiligen Organ festzustellen. Für den Rest der Amtszeit können gemäß den §§ 9 und 10 Ersatzmitglieder berufen werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstehers nimmt der Stellvertreter seine Aufgaben wahr.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Verband hat keine Verbandsversammlung; an deren Stelle tritt der Verbandsausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht aus 10 ehrenamtlichen Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Verbandsmitgliedern in einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.  
Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 35 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, das Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsteher kann von Vertretern eine schriftliche Vollmacht fordern.  
Der Vorsteher leitet die Wahl des Ausschusses.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Verbandsmitglieder unterbreiten Wahlvorschläge. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht oder besteht Stimmengleichheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Bestätigung des Ausschusses**

Der Vorsteher legt die Niederschrift über die Ausschusswahl mit allen Schriftstücken des Wahlverfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde überprüft das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und dieser Satzung und bestätigt die Ausschussmitglieder.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Ausschusses**

Dem Ausschuss obliegen die ihm im Wasserverbandsgesetz (WVG) zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere

1. der Beschluss über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

2. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Festlegung der Beitragssätze und die Einteilung nach Beitragsklassen,
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben des Verbandes,
6. die Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 2,
7. Erlass und Änderungen der Wasserordnung.

## **§ 12 Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung; bei der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, das Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt ein.
- (2) Eine Ausschusssitzung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Mitglieder des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 13 Beschlussfassung im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss ist in ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Unabhängig von der Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (2) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer). Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers bestellt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätig-

keit. Für den Vorsteher kann eine andere Entschädigungsregelung durch den Ausschuss beschlossen werden.

### **§ 15 Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstand. § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß. Der Verbandsausschuss bestellt den Vorsteher und einen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl und die Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Verbandsausschuss kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit widerrufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband und erfüllt die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er hat insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge über 255,65 €,
4. die Einstellung von Bediensteten

zu beschließen.

### **§ 17 Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes; er führt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss verpflichtet sind. Er vertritt den Verband und führt die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes aus.
- (2) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Angelegenheiten. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder mindestens alle 5 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.
- (3) Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Vertretung nach außen.

## **§ 18 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu allen Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, zu wichtigen Sitzungen das Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg und das Landwirtschaftsamt einzuladen.

## **§ 19 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende die Entscheidung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in ordentlich einberufener Sitzung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **Abschnitt III: Haushalt, Beiträge**

### **§ 20 Haushaltsplan**

- (1) Der Ausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass er spätestens einen Monat vor Beginn eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Überschreitungen des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Soweit nicht veranschlagte Ausgaben in wesentlicher Höhe (10 v. H. der Gesamtausgaben) zu leisten sind, so hat der Vorsteher den Ausschuss unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages einzuberufen.

## **§ 22 Verwendung der Einnahmen; Grundsatz der Gesamtdeckung**

Die Einnahmen sind insgesamt zur Deckung der Ausgaben zu verwenden.

## **§ 23 Tilgung der Schulden**

- (1) Die Tilgung der Schulden erfolgt aus den im Haushaltsplan bereitstehenden Mitteln.
- (2) Für langfristige Darlehen ist ein Tilgungsplan mit den zur Tilgung erforderlichen Beiträgen aufzustellen.
- (3) Für langfristige Darlehen, die unregelmäßig Tilgungen bedingen, sind planmäßige Mittel anzusammeln.

## **§ 24 Jahresrechnung, Prüfung**

Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung) gemäß dem Haushaltsplan auf und übergibt sie im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 25 Entlastung**

Der Vorsteher legt die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und dem Ausschuss vor. Der Ausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 26 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zu einer geordneten Haushaltsführung erforderlichen Beiträge zu leisten.
- (2) Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte am 01. Januar des Beitragsjahres.

## **§ 27 Beitragssätze**

- (1) Die Beiträge werden nach den Beitragsklassen
  1. Grundbeitrag
  2. Eigennutzerbeitrag
  3. Beiträge für Betriebe, die ihre Erzeugnisse gewinnbringend veräußern
  4. Zuschlag für Glas- und Folienhäusernach der Grundstücksgröße erhoben.
- (2) Die Beitragsklasse wird in der vom Vorsteher zu führenden Beitragskartei geführt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (3) Für Nutznießer außerhalb der Pflichtwasserzone gelten die Beitragssätze nach Abs. 1.

## **§ 28 Änderung der Beitragskartei**

Der Vorstand hält die Beitragskartei auf dem Laufenden.

## **§ 29 Beitragsanforderung**

Der Kassenverwalter (§ 34) fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichten durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 30 Folgen des Beitragsrückstandes**

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festzusetzen ist.

## **§ 31 Zwangsvollstreckung**

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtsweg. Der Vorsteher kann die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

## **Abschnitt IV: Ordnungsgewalt; Zwangsmaßnahmen**

### **§ 32 Ordnungsgewalt**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anordnungen des Vorstehers, die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) oder dieser Satzung beruhen, zu befolgen.



- (2) Die Pflichten der Verbandsmitglieder werden ergänzend zu dieser Satzung durch die Vorschriften über die Benutzung der Nutzwasseranlage (Wasserordnung) gesondert geregelt.

### **§ 33**

#### **Zwangmaßnahmen/Ersatzvornahme**

Die Vollstreckung der Anordnung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG).

### **Abschnitt V:**

#### **Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen**

### **§ 34**

#### **Kassenverwalter**

- (1) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Dieser erhält eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung.
- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen nur auf Anordnung (Kassenanordnung) des Vorstehers leisten.

### **§ 35**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg.
- (2) Die Bekanntmachung längerer Urkunden kann durch Auslegung erfolgen. Dies ist nach Abs. 1 unter Angabe der Art der Urkunde, des Ortes und der Zeit, an dem die Urkunde eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

### **§ 36**

#### **Satzungsänderungen; Änderung der Verbandsaufgaben**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **Abschnitt VI:**

#### **Aufsicht, Inkrafttreten**

### **§ 37**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadtverwaltung Heidelberg. Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Daneben sind in technischen Angele-

genheiten das Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das zuständige Landwirtschaftsamt zuständig.

- (2) Die Aufsichtsbehörden haben sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

### **§ 38 Genehmigungspflichtige Geschäfte**

Verbandsgeschäfte zu/zur/zum

1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. Aufnahme von Darlehen über 20.451,68 €,
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. Beitritt zu Gesellschaften u. a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes,
6. Aufnahme von Kassenkrediten über 2.045,17 €,
7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellungen von Sicherheiten,
8. Gewährung von Aufwandsentschädigungen

und Geschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25. Februar 1939, geändert am 24. September 1954. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Pläne im Sinne der §§ 2 und 4 der Verbandssatzung können bei der Firma Baumschule Frank Wetzels, Fennenberger Höfe 3/1, 69121 Heidelberg, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.